



Begrenzung der Pendlerabzüge und Aufrechnungen bei den Geschäftsfahrzeugen / weitreichende Konsequenzen der FABI

Als am 9. Februar 2014 das Schweizer Stimmvolk die sogenannte FABI-Vorlage angenommen hat, wurde auch der Begrenzung des Pendlerabzuges zugestimmt.

Es ist wohl kaum von der Hand zu weisen, dass sich bei dieser Abstimmung, der Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, wohl wenige Stimmbürger wirklich bewusst gewesen sind, dass sie inskünftig allenfalls ihre beruflich notwendigen Pendlerkosten nicht mehr vollumfänglich steuerlich in Abzug bringen können.

Rechtliche Grundlagen

Sowohl im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuer wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) wurden die entsprechenden Artikel angepasst:

- beim Bund (DBG) wurde der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf CHF 3'000 begrenzt;
- im Art. 9 Abs. 1 StHG wird den Kantonen die Möglichkeit gewährt, den Fahrtkostenabzug ebenfalls zu begrenzen.

Die Kantone machen sehr unterschiedlich von den Änderungen im StHG Gebrauch und sehen folgende Varianten vor:

- es wird keine Beschränkung des Pendlerabzuges vorgenommen (z.B. Appenzell Innerrhoden);
- Einschränkung des Pendlerabzuges von CHF 3'000 bis CHF 6'000 (z.B. Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden).

Sehen die Steuergesetze der Kantone Thurgau und Appenzell Ausserrhoden eine Einschränkung von CHF 6'000 vor, hat der St. Galler Kantonsrat entschieden, den individuellen Steuerabzug für die Fahrtkosten auf CHF 3'655 zu beschränken, was dem Preis eines SBB-Generalabonnements 2. Klasse entspricht. Aufgrund eines Referendums stimmt das St. Galler Stimmvolk am 15. November 2015 über die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Steuergesetzes ab.

Einschränkung der Pendlerkosten

Ab dem 1. Januar 2016 erleiden Pendler einen finanziellen Nachteil gegenüber der heutigen Lösung, da sie ihre Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeit nicht mehr unbegrenzt abziehen können.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger fährt von seinem Wohnort mit seinem Privatauto täglich eine Strecke von 20 km zu seinem Arbeitsplatz hin und zurück. Bei 220 Arbeitstagen und einen Abzug von CHF 0.70 wären dies Fahraufwendungen von CHF 6'160 (20 km x 2 x 0.70 x 220).

- ➔ *bei der Bundessteuer wird der Abzug auf CHF 3'000 beschränkt*
- ➔ *kantonal je nach Beschränkung des Pendlerabzuges*

Je nach Höhe der Beschränkung des Pendlerabzuges können auch Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel von der Einschränkung betroffen sein. So liegen bei Reisenden mit einem Generalabonnement der 1. Klasse die jährlichen Kosten, mit CHF 5'970, doch einiges über der Beschränkung des Pendlerabzuges von CHF 3'000 beim Bund.

Geschäftsfahrzeuge

Steuerpflichtige, welche ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben, können ihre Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen. Der Arbeitgeber hat dies im Lohnausweis auch entsprechend aufzuführen. Gleichzeitig wird dem Steuerpflichtigen für die private Nutzung ein Privatanteil von 9,6% (monatlich 0,8%) vom Anschaffungswert des Fahrzeugs aufgerechnet oder als Lohnbestandteil besteuert.

Die Steuerverwaltungen machen nun geltend, dass bei einem Geschäftsauto die Einschränkung des Pendlerabzuges aufgrund der FABI-Vorlage auch zu einer Aufrechnung beim Einkommen führen muss (geldwerter Vorteil).

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger fährt von seinem Wohnort mit seinem Geschäftsauto täglich eine Strecke von 20 km zu seinem Arbeitsplatz hin und zurück. Bei 220 Arbeitstagen und einen Abzug von CHF 0.70 wären dies Fahrtaufwendungen von CHF 6'160 (20 km x 2 x 0.70 x 220).

- ➔ *bei der Bundessteuer wird ein geldwerter Vorteil von CHF 3'160 aufgerechnet*
- ➔ *kantonal kann je nach Beschränkung des Pendlerabzuges keine oder eine reduzierte Aufrechnung erfolgen*

Bei ihrer Argumentation machen die Steuerverwaltungen geltend, dass die pauschale Aufrechnung des Privatanteiles von 9,6% zwar die privaten Fahrten abdecke, nicht aber den Arbeitsweg. Diese Einschätzung ist aber umstritten und es ist abzuwarten, wie die Steuerverwaltungen dies tatsächlich dann auch umsetzen werden.

Die Auswirkungen von FABI werden bei einigen Steuerpflichtigen zu steuerlichen Mehrbelastungen führen. Insbesondere im Bereich Geschäftsfahrzeuge sollte es auch noch individuell festzulegende Möglichkeiten geben, die steuerliche Mehrbelastung zu minimieren oder zu beseitigen. Zudem wird es spannend sein, wie die Kantone die FABI nun tatsächlich umsetzen und inwiefern nicht der interkantonale Steuerwettbewerb zusätzlich belebt wird.



Daniel Wartenweiler

Partner

Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis